



Vollzug der Baugesetze; Erweiterung Feuerwehrgerätehaus mit Anbau im Erdgeschoss und 2. baulichen Rettungsweg aus dem Obergeschoss

Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl. Nr. 848/17, Gemarkung Möhrendorf, Erlanger Straße 15, 91096 Möhrendorf das Feuerwehrgerätehaus mit Anbau im Erdgeschoss und einem 2. baulichen Rettungsweg aus dem Obergeschoss zu erweitern.

Für dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid vom 15.07.2026, Az.: 62.1 6024VVF-2026-94-BauE, die Baugenehmigung unter Nebenbestimmungen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Die Baugenehmigung und die Bauplanunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Zimmer-Nr. 4.19 oder bei der Gemeinde Möhrendorf, Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gegen den o.g. Bescheid können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB keine auf schiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweise:

Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist nicht mehr gegeben.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail genügt nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Erlangen, 15.07.2026
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Libal

Inhalt:

Vollzug der Baugesetze; Erweiterung Feuerwehrgerätehaus mit Anbau im Erdgeschoss und 2. baulichen Rettungsweg aus dem Obergeschoss	1
Entschädigungssatzung für den Abwasser- u. Gewässerunterhaltungs-Verband „Mittlere Regnitz“	1

Entschädigungssatzung für den Abwasser- u. Gewässerunterhaltungs-Verband „Mittlere Regnitz“

Der Zweckverband Abwasser- u. Gewässerunterhaltungs-Verband „Mittlere Regnitz“ erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025, GVBl S. 637) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025, GVBl S. 637) die folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

¹Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. ²Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind.

(2) ¹Für Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, wird eine jährliche Auslagenpauschale von 240,00 € gewährt. ²Dies gilt nicht für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter.

§ 3

Auslagenersatz

(1) ¹Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. ²Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 50,00 € pro Sitzung festgesetzt.



(2) ¹Verbandsräte, die Arbeiter und Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Verbandsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde.

(3) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Verbandsräten lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 2 Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(4) Die Entschädigungen nach Absatz 2 bis 3 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Entschädigung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

- a.) Der/die Verbandsvorsitzende erhält eine Entschädigung von monatlich 340,00 €.
- b.) Der/die stellvertretende Vorsitzende erhält eine Entschädigung von monatlich 120,00 €.
- c.) Der/die zweite stellvertretende Vorsitzende erhält eine Entschädigung von monatlich 60,00 €.

Eine zusätzliche Entschädigung für die Sitzungsteilnahme erfolgt bei dem Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertretern nicht.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die Sitzungsentschädigungen werden halbjährlich nach Abrechnung ausbezahlt. Die Entschädigung für den Vorsitzenden und Stellvertreter werden monatlich ausbezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 26.03.2009 außer Kraft.

Baiersdorf, den 21.07.2026

AGV „Mittlere Regnitz“

Sebastian Erner
1. Vorsitzender